

FRIEDHOFSSATZUNG des Waldfriedhofes der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286), i. V. m. des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBL. I S. 226), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 04.09.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Beelitz gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof (Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 379, Teilfläche).

§ 2 Zweckbestimmung

Der Waldfriedhof ist eine öffentliche als Wald naturbelassene Einrichtung der Stadt Beelitz. Er dient dazu, allen beigesetzten verstorbenen Personen eine würdige Ruhestätte zur Pflege ihres Andenkens zu gewähren. Die Grenzen des Waldfriedhofs sind durch in regelmäßigen Abständen aufgestellte Hinweisschilder mit der Inschrift „Waldfriedhof Beelitz“ kenntlich gemacht.

§ 3 Öffnungszeiten

Das Betreten des Waldfriedhofes ist jederzeit gestattet.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich entsprechend der Würde des Friedhofs zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist zu folgen.

(2) Es ist untersagt,

1. Beisetzungen zu stören;
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis von der Stadt Beelitz erteilt worden ist. Ausgenommen vom Verbot sind Kinder- und Krankenfahrstühle;
3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste zu verkaufen oder anzubieten, sofern nicht eine Zulassung der Stadt Beelitz vorliegt;
4. das Verteilen von Druckschriften aller Art mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
5. den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen;
6. die auf dem Friedhof befindlichen Pflanzen und Bäume zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu rauchen oder sonstige brennende oder glimmende Gegenstände mit sich zu führen;
8. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Beelitz und sind spätestens 3 Monate vorher bei dieser zu beantragen.

§ 5 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 6 Arten der Grabstätten und Nutzungsrecht

(1) Auf dem Friedhof ist nur die Beisetzung von Totenaschen in Urnen im Wurzelbereich von Bestattungs- oder Stammbäumen zugelassen.

(2) Bestattungsbäume sind Wahlgrabstätten und haben vier Baumgrabstellen. Das Nutzungsrecht an Bestattungsbäumen kann jeweils für eine Baumgrabstelle an unterschiedliche Nutzungsberechtigte vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre verliehen und kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Stammbäume sind Wahlgrabstätten und haben zwölf Baumgrabstellen. Das Nutzungsrecht an Stammbäumen wird nur an einen Nutzungsberechtigten verliehen und beträgt 25 Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Wegbegleiter sind Bäume, die zum Zwecke der Schaffung eines Stammbaumes durch die Stadt Beelitz gepflanzt werden oder wurden. Die Stadt Beelitz erteilt dem Antragsteller eine schriftliche Zusicherung, die dem Antragssteller das Nutzungsrecht an diesem Stammbaum gewährt. Die Zusicherung ist auf die Dauer von 30 Jahren zu befristen, gebührenpflichtig und kann auf Antrag verlängert werden. Bei Untergang des Stammbaumes während der Zusicherungsfrist ist die Stadt zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann mit Einverständnis des Antragstellers auch das Nutzungsrecht an einem anderen Stammbaum gebührenfrei zugesichert werden. Die Zusicherungsfrist beginnt in diesem Fall nicht erneut.

§ 7 Gewährung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird auf Antrag gewährt. Für die Beisetzung der Urnen von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Beelitz hatten, ist ein Nutzungsrecht zu gewähren, sofern Grabstätten zur Verfügung stehen. Für die Beisetzung von Urnen ortsfremder Personen kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Gewährung des Nutzungsrechts erfolgt schriftlich.

(2) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über auf

- a. den Ehegatten oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- b. die Kinder,
- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Enkelkinder,
- f. die Großeltern,
- g. den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Die Stadt Beelitz kann einen anderen

Nutzungsberechtigten zulassen, wenn die Person, auf die nach Satz 1 das Nutzungsrecht übergegangen ist, eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.

§ 8 Beisetzung, Beschaffenheit der Urnen

(1) Tag und Stunde der Beisetzung bestimmt die Stadt Beelitz.

(2) Das Ausheben und das Verfüllen des Grabes werden durch die Stadt Beelitz vorgenommen. Die Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 80 cm tief unter der Erdoberfläche liegt. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig. Ein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist vor der Beisetzung zu erbringen.

(3) Trauerfeiern und Andachten sind dem Ort und dem Anlass entsprechend zu gestalten.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und naturbelassene Waldfriedhof Beelitz darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bringt die Stadt Beelitz an dem Bestattungs- oder Stammbaum ein Markierungsschild mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person an. Das Anbringen von Markierungsschildern oder sonstige Kennzeichnungen durch den Nutzungsberechtigten sind nicht zulässig. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen .

Das Markierungsschild wird nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Beelitz entfernt.

§ 10 Umbettungen

Umbettungen sind unzulässig.

§ 11 Gebühren

Für die öffentlichen Leistungen der Stadt Beelitz nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Stadt Beelitz erhoben.

§ 12 Haftung

Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere ist die Haftung ausgeschlossen für natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand der Wege. Für Schäden an den Bestattungs- und Stammbäumen oder an der Fläche, die durch Tiere oder Naturereignisse entstehen, wird nicht gehaftet. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Für

Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, wenn diese durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Beschäftigten der Stadt Beelitz verursacht worden sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) den Vorschriften des § 4 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 1 Beisetzungen stört,
 - c) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 3 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung,
 - d) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 4 Druckschriften verteilt,
 - e) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 5 den Friedhof verunreinigt oder beschädigt,
 - f) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 6 die auf dem Friedhof befindlichen Pflanzen und Bäume beschädigt oder zerstört.
 - g) den Vorschriften des § 9 Abs. 1, Grabstätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.
- Die vorstehenden Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.